

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ mit gleichzeitiger 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Veitsbronn im Parallelverfahren**

- öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ beschlossen. Im Parallelverfahren wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im selben Gebiet aufgestellt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2024 wurde der Vorentwurf gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese fand im Zeitraum vom 05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025 statt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 23.04.2026 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,09ha mit folgender Flurnummer 820 der Gemarkung Veitsbronn.

Im o.g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (Siehe rote Umrandung).



Abb. Lage des Plangebiets (Auszug aus dem Bayernatlas – ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.



Abb. Planung Sondergebiet (Auszug aus dem Bebauungsplan – ohne Maßstab)

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht, Zusammenstellung der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den weiteren Anlagen (Fachgutachten) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**02.06.2026 bis 03.07.2026**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn unter <https://veitsbronn.de/bauen/> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich an: Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn, in elektronischer Form per Email an [bauverwaltung@veitsbronn.de](mailto:bauverwaltung@veitsbronn.de), oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn vorgebracht werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf der Bauleitplanung in den Räumen des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag, bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

**Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB)**

**Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes vor.** Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen **der Planungen** auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine **Bewertung für das jeweilige Schutzgut** und **mögliche Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. **Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar**

| <b>Schutzgut</b>  | <b>Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme</b>   |
|---|--|
| <b>Mensch</b><br>(insbesondere Lärm und andere Emissionen sowie Erholung) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des <b>Landratsamtes Fürth</b> mit Aussagen zum Brandschutz</li> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>   |
| <b>Tiere und Pflanzen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des <b>Landratsamtes Fürth</b> mit dem Hinweis auf die fehlende CEF Maßnahme, ergänzende Pflegemaßnahmen der Bepflanzung sowie dem Einbau von Rehdurchlässen</li> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>  |
| <b>Boden</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmen des <b>Landratsamtes Fürth, der Regierung von Mittelfranken, und des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg</b> mit Aussagen zur Bodenversiegelung, Altlasten und bodenschutzrechtlichen Tatbeständen</li> <li>• Stellungnahme des <b>Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> hinsichtlich der Überplanung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</li> </ul>   |
| <b>Wasser</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme des <b>Landratsamtes Fürth</b> und des <b>Wasserwirtschaftsamts Nürnberg</b> mit Aussagen zur Entwässerung und Wasserschutz</li> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>   |
| <b>Landschaft / Fläche</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der <b>Regierung von Mittelfranken</b> bzgl. des der Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Stellungnahme des <b>Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> und des <b>Planungsverbandes Region Nürnberg</b> mit Aussagen über die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen</li> <li>• Stellungnahme des <b>Bayerischen Bauernverbandes</b> zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche für die CEF-Maßnahme</li> <li>• Stellungnahme der <b>Gemeinde Puschendorf</b> mit Hinweisen auf zusätzliche Heckenpflanzungen im Planungsgebiet</li> </ul> |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>  |
| <b>Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der <b>höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken)</b>, mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung</li> </ul>  |
| <b>Wechselwirkungen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen im Umweltbericht</li> </ul>  |
| <b>Fachgutachten</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)</b> - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch das Büro</li> </ul>  |

|  |   |
|--|---|
|  | ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth, Drahtzieherstr. 7, 91154 Roth, Stand Fassung 02/2025 Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten |
|--|---|

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan genannten Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7, 90587 Veitsbronn eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates erörtert und abgewogen.

**Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Veitsbronn, 11.05.2026

Marco Kistner, 1.Bürgermeister